

Bekanntmachung

und

Tagesordnung zur Sitzung des Gemeinderates Haiming

am Montag, dem 26. August 2024, um 16:00 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses in Haiming

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung:

TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Einverständnis mit der Tagesordnung,

TOP 2: Protokollnachlese und Genehmigung der Niederschrift vom 25.07.2024

TOP 3: Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids „Keine Windkraftanlagen im Daxenthaler Forst auf Haiminger Gemeindegebiet“ (Bürgerbegehren) – Beratung und Beschlussfassung über die formelle und materielle Zulässigkeit

In der Gemeinderatssitzung vom 20.06.2024 (TOP 4) hatte der Gemeinderat über ein ähnliches Bürgerbegehren der Bürgerinitiative Gegenwind beraten und beschlossen, dass das Bürgerbegehren wegen formeller und materieller Unzulässigkeit abzulehnen ist.

Zum Sachstand:

Der Windpark wird im Daxenthaler Forst mit 7 Windrädern geplant. Eigentümer der Grundstücke ist der Freistaat Bayern. Verpächter sind die Bayerischen Staatsforsten. Projektträger ist die Firma Qair. Der Bereich, in dem derzeit die 7 Windkraftanlagen geplant sind, ist als Windenergievorranggebiet im Regionalplan dargestellt. Die Gemeinde Haiming ist weder Trägerin des Projekts noch dessen Initiatorin.

Sachverhalt:

Am 07.08.2024 wurde von Herrn Hans Altenbuchner und Frau Christine Neudert ein neues Bürgerbegehren mit 33 Unterschriftenlisten eingereicht mit dem Antrag, einen Bürgerentscheid durchzuführen („Keine Windkraftanlagen im Daxenthaler Forst auf Haiminger Gemeindegebiet“).

Bürgerbegehren

Keine Windkraftanlagen im Daxenthaler Forst auf Haiminger Gemeindegebiet

Mit meiner Unterschrift beantrage ich gemäß Artikel 18a der Bayerischen Gemeindeordnung die Durchführung eines Bürgerentscheides zu folgender Frage:

„Sind Sie dafür, dass die Gemeinde bereits vorhandene zustimmende Beschlüsse im Zusammenhang mit Planung, Bau und Betrieb von Windkraftanlagen auf dem Gemeindegebiet im Staatsforst aufhebt und, sofern rechtlich zulässig, jegliche Zustimmung und Einvernehmen zu Planung, Bau und Errichtung von Windkraftanlagen im Wald auf dem Gemeindegebiet verweigert?“

Begründung:

- Haiming ist die am stärksten, mit geplanten und zukünftigen Baumaßnahmen, betroffene Gemeinde im Landkreis. Angekündigt sind Ausbau A94, Landkreisdeponie für PFOA belasteten Aushub mit einer Kapazität von ca. 1,65 Mio. m³, 380-KV-Freilandtrasse, 26 ha für ein Umspannwerk, Wasserstoffspeicher und Wasserstoffnetz, Gas- und Wasserstoffkraftwerk, weitere Photovoltaik Freiflächenanlagen und dazugehörige Infrastruktur.
- Windkraft ist nicht grundlastfähig. Deshalb leistet das Projekt keinen Beitrag, um zusätzlichen Strom in die Region zu bringen. In der Gesamtbetrachtung richtet es bei geringstem Nutzen den größten Schaden an Natur und Umwelt an.
- Erweiterungsflächen, (z. B. Auslagerung Fremdfirmengelände OMV und Wacker), sowie weitere künftige Baumaßnahmen für die Industrie würden eingeschränkt und somit auch das Wachstum von Arbeitsplätzen.
- Einzelne Windräder befinden sich sehr nahe an Explosionsgefährdeten-Bereichen der Chemischen Industrie. Ein Brandfall, der auf die Chemieanlagen übergreift, kann nicht zu 100 % ausgeschlossen werden.
- Das projektierte Gebiet liegt großteils im Vorranggebiet Wasserversorgung im Forst. Die Trinkwasserversorgung aus dem Forst ist von PFOA-Verunreinigungen betroffen. In Zeiten des Klimawandels muss der „Vorrang der Wasserversorgung“ uneingeschränkt erhalten bleiben.
- Der Bannwald muss unversehrt als Schutz erhalten bleiben, um die Emissionen (Lärm, Abwärme, Luftverschmutzung, etc.) der nahen Industrie zu verringern. Eine Aufforstung an anderer Stelle kann das für Haiming nicht kompensieren.

Als Vertreter gemäß Art. 18a Abs. 4 BayGO werden benannt:

1. Hans Altenbuchner, Neuhofen 33, 84533 Haiming
2. Christine Neudert, Daxenthal 38, 84533 Haiming

Die Vertreter werden ermächtigt, zur Begründung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens Änderungen vorzunehmen, soweit diese nicht den Kern des Antrages berühren, sowie das Bürgerbegehren bis zum Beginn der Versendung der Abstimmungsbenachrichtigungen gemeinschaftlich zurückzunehmen. Sollten Teile des Begehrens unzulässig sein oder sich erledigen, so gilt meine Unterschrift weiterhin für die verbleibenden Teile.

Im Bürgerentscheid soll folgende Frage entschieden werden:

„Sind Sie dafür, dass die Gemeinde bereits vorhandene zustimmende Beschlüsse im Zusammenhang mit Planung, Bau und Betrieb von Windkraftanlagen auf dem Gemeindegebiet im Staatsforst aufhebt und, sofern rechtlich zulässig, jegliche Zustimmung und Einvernehmen zu Planung, Bau und Errichtung von Windkraftanlage im Wald auf dem Gemeindegebiet verweigert?“

Als Begründung wird folgendes angeführt:

- Haiming ist die am stärksten, mit geplanten und zukünftigen Baumaßnahmen, betroffene Gemeinde im Landkreis. Angekündigt sind Ausbau A94, Landkreisdeponie für PFOA belasteten Aushub mit einer Kapazität von ca. 1 Mio. m³, 380-KV-Freilandtrasse, 26 ha für ein Umspannwerk,
- Wasserstoffspeicher und Wasserstoffnetz, Gas- und Wasserstoffkraftwerk, weitere Photovoltaik Freiflächenanlagen und dazugehörige Infrastruktur.
- Windkraft ist nicht grundlastfähig. Deshalb leistet das Projekt keinen Beitrag, um zusätzlichen Strom in die Region zu bringen. In der Gesamtbetrachtung richtet es bei geringstem Nutzen den größten Schaden an Natur und Umwelt an.
- Erweiterungsflächen, (z. B. Auslagerung Fremdfirmengelände OMV und Wacker), sowie weitere künftige Baumaßnahmen für die Industrie würden eingeschränkt und somit auch das Wachstum von Arbeitsplätzen.
- Einzelne Windräder befinden sich sehr nahe an Explosionsgefährdeten-Bereichen der Chemischen Industrie. Ein Brandfall, der auf die Chemieanlagen übergreift, kann nicht zu 100 % ausgeschlossen werden.
- Das projektierte Gebiet liegt großteils im Vorranggebiet Wasserversorgung im Forst. Die Trinkwasserversorgung aus dem Forst ist von PFOA-Verunreinigungen betroffen. In Zeiten des Klimawandels muss der „Vorrang der Wasserversorgung“ uneingeschränkt erhalten bleiben.
- Der Bannwald muss unversehrt als Schutz erhalten bleiben, um die Emissionen (Lärm, Abwärme, Luftverschmutzung, etc.) der nahen Industrie zu verringern. Eine Aufforstung an anderer Stelle kann das für Haiming nicht kompensieren.

Als Vertreter gemäß Art. 18a Abs. 4 BayGO werden benannt:

1. Hans Altenbuchner, Neuhofen 33, 84533 Haiming
2. Christine Neudert, Daxenthal 38, 84533 Haiming

Die Vertreter wurden ermächtigt, zur Begründung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens Änderungen vorzunehmen, soweit diese nicht den Kern des Antrages berühren, sowie das Bürgerbegehren bis zum Beginn der Versendung der Abstimmungsbenachrichtigungen gemeinschaftlich zurückzunehmen.

Rechtliche Würdigung:

Im Jahr 1995 wurde das Gesetz zur Einführung eines kommunalen Bürgerentscheids beschlossen und unter anderem Art. 18a GO eingefügt. Bürgerbegehren und daraus folgende Bürgerentscheide müssen die gesetzlichen Vorschriften erfüllen und sind auf formelle und materielle Zulässigkeit zu prüfen.

Für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gibt es vier Voraussetzungen:

1. Die zu beantwortende Frage muss den eigenen Wirkungskreis der Gemeinde betreffen, sie muss auf eine konkrete und rechtlich wirksame Entscheidung abstellen und darf nicht gesetzliche oder vertragliche Pflichten der Gemeinde verletzen (Art. 18a Abs. 1 GO).
2. Die Fragestellung muss eine Begründung erhalten. Dies auch, damit den Unterzeichnenden die Zielrichtung, der Umfang und die Konsequenzen der Frage klar ist (Art. 18a Abs. 4 S.1 GO).
3. Das Bürgerbegehren müssen mindestens 10% der Wahlberechtigten unterzeichnen (Art. 18a Abs. 5, Abs. 6 GO).
4. Auf der/den Unterschriftenliste/n müssen bis zu 3 vertretungsberechtigte Personen benannt sein (Art. 18a Abs. 4 S. 1 GO).

Zur Vorbereitung der Entscheidung des Gemeinderates (Art. 18a Abs. 8 S.1 GO) prüft die Verwaltung die formalen Zulässigkeitsvoraussetzungen (Ziff. 3 und 4) und die materiell-rechtlichen Voraussetzungen (Ziff. 1 und 2).

TOP 4: Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung



Wolfgang Beier
(1. Bürgermeister)

An die Amtstafel geheftet am: 12.08.2024
Abgenommen am: 27.08.2024